

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : ANTI-TERRA-202
UFI : 52A8-S0GT-J00F-GYYK
Produktnummer : 000000000000114163

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Netz- und Dispergieradditiv

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : BYK-Chemie GmbH
Abelstrasse 45
46483 Wesel
Telefon : +49 281 670-0
Telefax : +49 281 65735

Information : Regulatory Affairs
Telefon : +49 281 670-23532
Telefax : +49 281 670-23533
Email-Adresse : GHS.BYK@altana.com

1.4 Notrufnummer

+49 89 220 61012 (Deutsch und Englisch)
+44 1235 239670 (All languages)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Akute Toxizität, Kategorie 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Karzinogenität, Kategorie 1B	H350: Kann Krebs erzeugen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 1	H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

Aspirationsgefahr, Kategorie 1

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in
die Atemwege tödlich sein.

Langfristig (chronisch)
gewässergefährdend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit
langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die
Atemwege tödlich sein.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit
verursachen.
H350 Kann Krebs erzeugen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder
wiederholter Exposition.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger
Wirkung.

Ergänzende : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder
Gefahrenhinweise rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen
Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.
Nicht rauchen.
P260 Nebel oder Dampf nicht einatmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/
Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz
tragen.

Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort
GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN
AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit
Wasser spülen. Eventuell vorhandene
Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter
spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/
Arzt anrufen.
P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen
Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder
alkoholbeständigen Schaum zum Löschen
verwenden.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 64742-82-1 Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha,
wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend
- 147900-93-4 Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin
- 85711-55-3 Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin
- 98-82-8 Cumol

Zusätzliche Kennzeichnung

Nur für gewerbliche Anwender.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Lösung eines Alkylammoniumsalzes einer Polycarbonsäure
Charakterisierung

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Naphtha (Erdöl),	64742-82-1	STOT SE 3; H336	>= 30 - < 50

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend	01-2119458049-33	Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411 Flam. Liq. 3; H226 STOT RE 1; H372 (Zentralnervensystem) EUH066	
Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin	147900-93-4 01-2119971821-33- 0000	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317 STOT RE 2; H373 (Magen-Darm-Trakt) Aquatic Chronic 2; H411 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 1.570,157 mg/kg	>= 30 - < 50
Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin	85711-55-3 288-315-1 01-2119974148-28- 0000	Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 STOT RE 2; H373 (Magen-Darm-Trakt)	>= 20 - < 25
2-Butoxyethanol	111-76-2 203-905-0 01-2119475108-36	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 3; H331 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 1.200 mg/kg Akute inhalative Toxizität (Dampf): 3 mg/l	>= 3 - < 5
Cumol	98-82-8 202-704-5	Flam. Liq. 3; H226 Carc. 1B; H350 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 0,25 - < 0,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

- Arzt konsultieren.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt
vorzeigen.
Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden
auftreten.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und
ärztlichen Rat einholen.
- Nach Hautkontakt : Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible
Gewebeschäden und Blindheit verursachen.
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser
ausspülen und Arzt konsultieren.
Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter
ausspülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund
einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Keine Information verfügbar.
- Risiken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege
tödlich sein.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Kann Krebs erzeugen.
Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter
Exposition.
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut
führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Keine Information verfügbar.

ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum
Kohlendioxid (CO₂)
Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide
Phosphoroxide
Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Für angemessene Lüftung sorgen.
Alle Zündquellen entfernen.
Personen in Sicherheit bringen.
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem
Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen
und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß
lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe
Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter
Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.
Dämpfe/Staub nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den
Arbeitsräumen sorgen.
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.
Zum Schutz bei Verschütten, Flasche in der Produktion auf
Metallschale aufbewahren.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und
nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.
Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder
Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt
auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner
Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses
Gemischgebraucht wird.

Hinweise zum Brand- und Explosionschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand
sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer
Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe
entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und
Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht
rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände
waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem
trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete
Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um
jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der
Sicherheitstechnik entsprechen.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

Weitere Informationen zur : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und
Lagerbeständigkeit Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
2-Butoxyethanol	111-76-2	TWA	20 ppm 98 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	50 ppm 246 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	10 ppm 49 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)			
	Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
		MAK	10 ppm 49 mg/m ³	DE DFG MAK
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; I			
	Weitere Information: Gefahr der Hautresorption, Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen			
Cumol	98-82-8	TWA	20 ppm 100 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	50 ppm 250 mg/m ³	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW	10 ppm 50 mg/m ³	DE TRGS 900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II)			
	Weitere Information: Krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

	krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung - es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten., Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
		TWA	10 ppm 50 mg/m ³	2019/1831/E U
	Weitere Information: Der Hinweis Haut bei einem Arbeitsplatz-Grenzwert zeigt an, dass möglicherweise größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden., Indikativ			
		STEL	50 ppm 250 mg/m ³	2019/1831/E U
	Weitere Information: Der Hinweis Haut bei einem Arbeitsplatz-Grenzwert zeigt an, dass möglicherweise größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden., Indikativ			
		MAK	10 ppm 50 mg/m ³	DE DFG MAK
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4; II			
	Weitere Information: Stoffe, die wegen erwiesener oder möglicher krebserzeugender Wirkung Anlass zur Besorgnis geben, aber aufgrund unzureichender Informationen nicht endgültig beurteilt werden können., Gefahr der Hautresorption, Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen			

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitpunkt	Grundlage
2-Butoxyethanol	111-76-2	Butoxyessigsäure: 150 mg/g Kreatinin (Urin)	bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		Butoxyessigsäure: 150 mg/g Kreatinin (Urin)	am Schichtende, bei Langzeitexposition nach mehreren vorangegangenen Schichten, Expositionsende, bzw. Schichtende	DE DFG BAT
Cumol	98-82-8	2-Phenyl-2- propanol: 10 mg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		2-Phenyl-2- propanol: 10 mg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	DE DFG BAT

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	330 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	21 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	71 mg/m3
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	12 mg/kg
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	21 mg/kg
Fettsäuren, C18- ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	0,024 mg/kg
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	0,012 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,012 mg/kg
Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	0,024 mg/kg
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	0,012 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,012 mg/kg
2-Butoxyethanol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	89 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	135 ppm
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	50 ppm
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	75 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	20 ppm
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	44,5 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Akut - systemische Effekte	426 mg/m3
	Verbraucher	Verschlucken	Akut - systemische Effekte	13,4 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Akut - lokale Effekte	123 mg/m3
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	38 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	49 mg/m3
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	3,2 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin	Süßwasser	0,006 mg/l
	Meerwasser	0,0006 mg/l
	Süßwassersediment	2,46 mg/kg
	Meeressediment	0,25 mg/kg
	Boden	0,28 mg/kg
Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin	Gefahr für Raubtiere: sekundäre Vergiftung	0,47 mg/kg
	Gefahr für Raubtiere: sekundäre Vergiftung	0,47 mg/kg
2-Butoxyethanol	Süßwasser	8,8 mg/l
	Meerwasser	0,88 mg/l
	Abwasserkläranlage	463 mg/l
	Süßwassersediment	34,6 mg/kg
	Meeressediment	3,46 mg/kg
	Boden	2,8 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser
Dicht schließende Schutzbrille
Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und
Schutzanzug tragen.

Handschutz

Material : Undurchlässige Handschuhe

Material : Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit : > 480 min

Handschuhdicke : 0,4 mm

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den
Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der
gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit
anerkanntem Filtertyp verwenden.

Filtertyp : Typ A (A)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation
gelangt.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies
ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

Aggregatzustand	:	flüssig
Farbe	:	hellbraun
Geruch	:	nach Kohlenwasserstoffen
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich	:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn	:	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	10,60 %(V)
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	0,60 %(V)
Flammpunkt	:	40,00 °C Methode: 48 (Abel-Pensky) DIN 51755
Zündtemperatur	:	> 200 °C Methode: berechnet
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	7 (20 °C) Konzentration: 1 % Methode: Indikatorstäbchen
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	nicht mischbar
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	:	6,0000000 hPa (20,00 °C) Methode: abgeleitet
Relative Dichte	:	Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

Dichte : 0,8500 g/cm³ (20,00 °C)
Methode: 4 (20°C Biegeschwinger)

Schüttdichte : Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar
t

Oberflächenspannung : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und
Anwendung.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch
bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel
Alkalien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.501 mg/kg
Methode: Rechenmethode

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte, männlich und weiblich): > 1.570 mg/kg
GLP: ja

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.570,157 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte, weiblich): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 423
GLP: ja

2-Butoxyethanol:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.200 mg/kg
Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1272/2008

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 3 mg/l
Testatmosphäre: Dampf
Methode: Schätzwert Akuter Toxizität gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Produkt:

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

Inhaltsstoffe:

Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:

Spezies : EPISKIN human epidermis skin constructs
Methode : OECD Prüfrichtlinie 439
Ergebnis : Keine Hautreizung
GLP : ja

Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:

Spezies : EPISKIN human epidermis skin constructs
Methode : OECD Prüfrichtlinie 439
Ergebnis : Keine Hautreizung
GLP : ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

2-Butoxyethanol:

Spezies : Kaninchen
Ergebnis : Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Produkt:

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

Inhaltsstoffe:

Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:

Spezies : Bovine corneal opacity and permeability assay (BCOP)
Methode : OECD Prüfrichtlinie 437
Ergebnis : Keine Augenreizung
GLP : ja

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Keine Augenreizung
GLP : ja

Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:

Spezies : Kaninchen
Bewertung : Gefahr ernster Augenschäden.
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Gefahr ernster Augenschäden.
GLP : ja

2-Butoxyethanol:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis : Augenreizung
GLP : ja

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Produkt:

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

Inhaltsstoffe:

Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:

ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

Art des Testes : Mouse Local Lymph Node assay (LLNA)
Spezies : Maus
Bewertung : Das Produkt ist ein hautsensibilisierender Stoff,
Unterkategorie 1B.
Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
Ergebnis : Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
GLP : ja

Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:

Art des Testes : Mouse Local Lymph Node assay (LLNA)
Spezies : Maus
Bewertung : Das Produkt ist ein hautsensibilisierender Stoff,
Unterkategorie 1A.
Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
Ergebnis : Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
GLP : ja

2-Butoxyethanol:

Art des Testes : Maximierungstest
Expositionswege : Haut
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.
GLP : ja

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Inhaltsstoffe:**Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:**

Keimzell-Mutagenität : Eingestuft basierend auf einem Benzolgehalt von < 0,1 %
Bewertung : (Verordnung (EC) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ
GLP: ja

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung

ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Art des Testes: In vitro mammalian cell gene mutation test
(mouse lymphoma)

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische
Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:

Gentoxizität in vitro

: Art des Testes: Ames test

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische
Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische
Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Art des Testes: In vitro mammalian cell gene mutation test
(mouse lymphoma)

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische
Aktivierung

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

GLP: ja

Karzinogenität

Kann Krebs erzeugen.

Inhaltsstoffe:

**Naphtha (Erdöl), hydrosulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt,
niedrigsiedend:**

Karzinogenität - Bewertung : Eingestuft basierend auf einem Benzolgehalt von < 0,1 %
(Verordnung (EC) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung
P)

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

ANTI-TERRA-202Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung**Produkt:**

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:**Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:**

Spezies	: Ratte, männlich und weiblich
NOAEL	: 7,1 mg/kg
Applikationsweg	: Oral
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 422
GLP	: ja
Zielorgane	: Magen-Darm-Trakt
Bewertung	: Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

Byk 01 start**Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:**

Spezies	: Ratte, männlich und weiblich
NOAEL	: 7,1 mg/kg
Applikationsweg	: Oral
Methode	: OECD Prüfrichtlinie 422
GLP	: ja
Zielorgane	: Magen-Darm-Trakt
Bewertung	: Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

Aspirationstoxizität

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:**

Bewertung	: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
-----------	---

ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

Weitere Information**Produkt:**

Anmerkungen : Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein. Konzentrationen wesentlich über dem Expositionsgrenzwert können betäubend wirken. Lösungsmittel können die Haut entfetten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Produkt:**

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Aquatische Toxizität ist auf Grund der Schwerlöslichkeit unwahrscheinlich.

Inhaltsstoffe:

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigrsiedend:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 10 - 30 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: semistatischer Test
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 10 - 22 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
GLP: ja

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EL50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 3,1 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja

NOELR (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,5 mg/l
Expositionszeit: 72 h

Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:

Toxizität gegenüber Fischen : LL50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: semistatischer Test
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

GLP: ja

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren : EL50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
GLP: ja

Toxizität gegenüber
Algen/Wasserpflanzen : ErL50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 7,89 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja

EbC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 4,44
mg/l
Expositionszeit: 72 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja

EyC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 3,68
mg/l
Expositionszeit: 72 h
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja

NOELR (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,305
mg/l
Art des Testes: statischer Test
Begleitanalytik: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja

Toxizität bei
Mikroorganismen : EC50 (Belebtschlamm): > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209
GLP: ja

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren
(Chronische Toxizität) : NOELR: > 100 mg/l
Expositionszeit: 21 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Art des Testes: semi-static test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211
GLP: ja

Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

- Toxizität gegenüber Fischen : NOEC (*Leuciscus idus* (Goldorfe)): 150 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: DIN 38412
GLP: nein
- LC50 (*Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: semistatischer Test
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
GLP: ja
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (*Daphnia magna* (Großer Wasserfloh)): 15,2 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (*Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge)): 7,43 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja
- EbC50 (*Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge)): 6,01 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja
- NOELR (*Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge)): 3,05 mg/l
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja
- Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 (*Pseudomonas putida*): > 400 mg/l
Expositionszeit: 16 h
Art des Testes: Zellvermehrungshemmtest
Methode: DIN 38412, L 8
GLP: nein
- EC50 (Belebtschlamm): > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209
GLP: ja
- 2-Butoxyethanol:**
- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (*Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle)): 1.474 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren	: EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.550 mg/l Expositionszeit: 48 h Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen	: ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1.840 mg/l Expositionszeit: 72 h Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität)	: NOEC: > 100 mg/l Expositionszeit: 21 d Methode: OECD- Prüfrichtlinie 204
Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)	: NOEC: 100 mg/l Expositionszeit: 21 d Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Art des Testes: semi-static test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Produkt:**

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:**Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwere; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend:**Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F
GLP: ja**Fettsäuren, C18-ungesät., Trimere, Vbgn. mit Oleylamin:**Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F
GLP: ja**Fettsäuren, Talloel-, Verbindungen mit Oleylamin:**Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301
GLP: ja**2-Butoxyethanol:**Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob
Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Butoxyethanol:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 0,81 (25 °C)
Octanol/Wasser pH-Wert: 7

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in
Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als
persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr
persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die
gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung
(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von
0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften
aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer
Hinweise Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in
Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie
oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner
bearbeiten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 1268
RID : UN 1268
IMDG : UN 1268
IATA : UN 1268

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.
(Mineralterpentin)
RID : ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.
(Mineralterpentin)
IMDG : PETROLEUM DISTILLATES, N.O.S.
(Mineral spirit)
IATA : Petroleum distillates, n.o.s.
(Mineral spirit)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 30
Gefahrzettel : 3
Tunnelbeschränkungscode : D/E
RID
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 30
Gefahrzettel : 3

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, S-E
Anmerkungen : IMDG Code segregation group - none

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366
(Frachtflugzeug)
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 355
(Passagierflugzeug)
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Nummer in der Liste 28: Cumol

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter Nummer in der Liste 75: Wenn Sie

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)	beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an Ihren Verkäufer.
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	: Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)	: Nicht anwendbar
Brandgefahrenklasse	: A II: Flammpunkt 21 °C bis 55 °C; bei 15 °C nicht in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.	E2 UMWELTGEFAHREN
	P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

Wassergefährdungsklasse	: WGK 3 stark wassergefährdend Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)
-------------------------	--

TA Luft	: 5.2.1: Gesamtstaub: Nicht anwendbar 5.2.2: Staubbörmige anorganische Stoffe: Nicht anwendbar 5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe: Nicht anwendbar 5.2.5: Organische Stoffe: Klasse 1: < 0,01 % 5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe: Klasse 1: 0,43 % 5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4: Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Formaldehyd: Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Fasern: Nicht anwendbar 5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe: Nicht anwendbar
---------	---

Sonstige Vorschriften:

Das Produkt unterliegt den Abgabebeschränkungen der Chemikalienverbotsverordnung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

ANTI-TERRA-202Version 12.0
SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024
Druckdatum 21.05.2025**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Positionen, bei denen relevante Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

Volltext der H-Sätze

H226	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H317	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	: Verursacht schwere Augenschäden.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H331	: Giftig bei Einatmen.
H335	: Kann die Atemwege reizen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H350	: Kann Krebs erzeugen.
H372	: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	: Akute Toxizität
Aquatic Chronic	: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Asp. Tox.	: Aspirationsgefahr
Carc.	: Karzinogenität
Eye Dam.	: Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	: Augenreizung
Flam. Liq.	: Entzündbare Flüssigkeiten
Skin Irrit.	: Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	: Sensibilisierung durch Hautkontakt
STOT RE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
2000/39/EC	: Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
2019/1831/EU	: Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
DE DFG BAT	: Deutschland. MAK- und BAT Anhang XIII
DE DFG MAK	: Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa
DE TRGS 900	: Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903	: TRGS 903 - Biologische Grenzwerte
2000/39/EC / TWA	: Grenzwerte - 8 Stunden
2000/39/EC / STEL	: Kurzzeitgrenzwerte
2019/1831/EU / TWA	: Grenzwerte - 8 Stunden
2019/1831/EU / STEL	: Kurzzeitgrenzwerte

ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffverkehrsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information**Einstufung des Gemisches:**

Flam. Liq. 3	H226
Acute Tox. 4	H302
Eye Dam. 1	H318
Skin Sens. 1	H317
Carc. 1B	H350

Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



ANTI-TERRA-202

Version 12.0

SDB_DE

Überarbeitet am: 14.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 04.12.2024

Druckdatum 21.05.2025

STOT SE 3	H336	Rechenmethode
STOT RE 1	H372	Rechenmethode
Asp. Tox. 1	H304	Rechenmethode
Aquatic Chronic 2	H411	Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE